

Kindertagesstätte Hildegardstift
der Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Leipzig-Gohlis

Kinderschutzkonzept

Stand April 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlagen und Begriffsbestimmung	3
2	Leitbild und Konzeption	4
3	Präventionsmaßnahmen	4
3.1	Sexualpädagogisches Konzept	5
3.1.1	Körpererkundungsspiele	6
3.1.2	Geschlechterbewusste Pädagogik	7
4	Interventionsmaßnahmen	7
5	Verhaltenskodex	8
5.1	Verantwortlicher Macht-Gebrauch	9
5.1.1	Aufnahme von Mahlzeiten	10
5.1.2	Mittagesschlaf	10
5.2	Umgang mit Nähe und Distanz	11
5.3	Umgang der Mitarbeitenden untereinander	11
5.4	Sprachgebrauch	12
6	Strukturelle Präventionsmaßnahmen	12
6.1	Personalgewinnung und Weiterbildung	12
6.2	Beschwerdemanagement	13
7	Gewalt unter Kindern	13
	Anhang und Literaturangaben	15

1. Gesetzliche Grundlagen und Begriffsbestimmung

Voraussetzung für den Betrieb jeder Kindertageseinrichtung ist ein einrichtungsinternes Kinderschutzkonzept. Konkret geht es um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, die Verankerung geeigneter Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung, sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.¹

Das Kinderschutzkonzept gibt darüber hinaus Hilfestellung, fachlich korrekt mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umzugehen.² Neben dem Sozialgesetzbuch VIII finden sich weitere gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz in folgenden Gesetzen und Verordnungen:

- UN-Kinderrechtskonvention
- Bundeskinderschutzgesetz (BKSG)
- Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- weitere Sozialgesetzbücher (SGB V, SGB IX, SGB X)
- Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz (SächsKiSchG)
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG)

Zwei zentrale Begriffe, die im Vorfeld zu klären sind, sind „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“. Beides sind so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe und können daher unterschiedlich ausgelegt werden. Ein am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln bedeutet für uns ein Handeln, das sich an den Grundbedürfnissen und Grundrechten des Kindes orientiert und die für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt. Dementsprechend werden sein Schutz und seine Förderung als substanzielles Recht des Kindes betrachtet. Kindeswohlgefährdung beginnt aus unserer Sicht daher dort, wo dieses Recht eingeschränkt oder verwehrt wird. Als Kita haben wir gegenüber den betreuten Kindern einen Schutzauftrag, den wir wahrnehmen und durchsetzen. In diesem Sinne entwickeln wir unser Kinderschutzkonzept stetig weiter und passen die entsprechenden Abläufe, Handlungs- und Verhaltensweisen an.

1 SGB VIII, §45, Abs. 2, Nr. 4

2 SGB VIII, §8a

2. Leitbild und Konzeption

Das christliche Menschenbild mit der Gottesebenbildlichkeit des Menschen ist Grundlage für das Handeln in Kirche und Diakonie. Jesus Christus selbst nimmt die Kinder in den Blick und stellt sie in den Mittelpunkt. Deshalb sind wir in unserem konkreten Handeln und gesellschaftlichen Wirken dem Kindeswohl und der Umsetzung der Kinderrechte verpflichtet. Wir setzen uns dafür ein, dass die UN-Konvention zu Kinderrechten und die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes in allen Teilen unserer Gesellschaft umgesetzt werden.

Jedes Kind hat als Geschöpf Gottes seine besondere Würde und seine unveräußerlichen Rechte.

Kinder begegnen in unseren Einrichtungen und Angeboten dem Evangelium von Jesus Christus. Sie lernen dadurch die Menschenfreundlichkeit Gottes kennen.

In unserer Kindertageseinrichtung haben Kinder das Recht darauf, in Sicherheit zu leben und können darauf vertrauen, dass jemand für sie sorgt.

Die Kinder werden vor jeder Form körperlicher, emotionaler, psychischer und geistiger Gewaltanwendung geschützt. Das schließt den Schutz vor Suchtgefährdung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung, Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ein.

Die Kinder werden gefördert und ihre Grenzen respektiert. Sie werden darin gestärkt, auch in schwierigen Situationen selbstbewusst zu handeln.

Die Kinder haben das Recht darauf, die Fähigkeiten und das Wissen zu erwerben, die sie brauchen, um sich zu entwickeln und selbständig zu werden. Sie haben ein Recht darauf, dabei unterstützt zu werden.

Die Kinder werden ernst genommen, ermutigt und beteiligt.

Wir setzen uns für die Würde und Rechte von Kindern in unserer Gesellschaft ein.

3. Präventionsmaßnahmen

Prävention beschreibt Maßnahmen, mit denen problematischen und übergriffigen Handlungen und Verhalten vorgebeugt wird. Sie ist von grundlegender Bedeutung für den Kinderschutz innerhalb der Einrichtung.

Selbstbewusste Kinder, die Grenzen setzen und sich mitteilen können, haben ein geringeres Risiko Opfer von Übergriffen zu werden. Daher ist es Teil unseres Schutz- aber auch unseres Bildungsauftrages, die Kinder dabei zu unterstützen,

- ein gesundes Selbstbewusstsein und eine gute Selbstwahrnehmung zu entwickeln sowie Selbstwirksamkeitserfahrungen zu machen,

- ihren, und die Körper anderer kennen, schätzen und schützen zu lernen,
- eigene, und die Grenzen anderer wahrzunehmen, anzuerkennen, mitzuteilen und zu achten,
- ihre Gefühle und Bedürfnisse wahrzunehmen, mitzuteilen und ggf. selbst zu stillen,
- bei der Gestaltung ihres Alltags in der Kita mitzubestimmen,
- Hilfe und Unterstützung einzufordern.

Die Vermittlung dieser pädagogischen Inhalte erfolgt alltagsintegriert, wird aber auch regelmäßig bei bestimmten pädagogischen Angeboten oder Projekten thematisiert.

3.1 Sexualpädagogisches Konzept

Eine Form der Kindeswohlgefährdung ist die sexualisierte Gewalt. Aus diesem Grund ist die Sexualerziehung in unserer Kita Bestandteil der pädagogischen Arbeit und eine wichtige Präventionsmaßnahme. Im Bildungsplan des Freistaates Sachsen ist die Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper des Kindes im Bereich der Somatischen Bildung verankert.

Von Geburt an entdeckt ein Kind mit allen Sinnen den eigenen Körper, z.B. wie dieser aussieht, sich anfühlt, sich anhört, riecht und welche Empfindungen Berührungen und andere Reize auslösen. Etwa ab dem zweiten Lebensjahr beginnen sich Kinder auch für die Körper ihrer Peers (Gleichaltrige) zu interessieren. Geschlechtsorgane werden dabei nicht als besonders wahrgenommen. Sie sind ein Körpermerkmal wie jedes andere.

Wie bei anderen Themen auch, gehen wir offen mit den Fragen der Kinder um. Die Aufklärung hinsichtlich der Bezeichnung von Körperteilen begleiten wir in der Kindertagesstätte durch Bilderbücher und Gespräche, z.B. bei der sprachlichen Begleitung des Wickelns/Toilettenganges.

Um die Kinder zur Selbstbestimmung zu begleiten, sprechen wir mit ihnen über Gefühle. Geschlechtsmerkmale werden mit den Bezeichnungen Vulva/Vagina, Penis/Hoden und Po benannt und weder verniedlicht noch mit abfällig anmutenden Namen bedacht.

Für Fragen der Kinder zur Entstehung von Leben sind wir offen und nehmen diese ernst. In Rücksprache mit den Eltern gehen wir im Gespräch auf die Fragen der Kinder ein, bzw. geben den Familien Literatur Empfehlungen mit auf den Weg.

Im Rahmen der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft stehen pädagogische Fachkräfte und Eltern in engem Austausch miteinander. Familien, die darüber hinaus Unterstützungsbedarf haben, werden ermutigt sich Hilfe zu suchen, Empfehlungen für verschiedene Angebote vermitteln wir bei Bedarf (z.B. Erziehungsberatungsstellen, Frühförderstellen, SPZ, Jugendamt, u.a.).

3.1.1 Körpererkundungsspiele

Körpererkundungsspiele gehören zur Entwicklung von Kindern. Im Alter von 2-4 Jahren beginnen die Kinder sich und andere zu beobachten und „untersuchen“, sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede (Mädchen/Junge) festzustellen. Dies beinhaltet auch die Selbststimulation (Selbstbefriedigung). Ab ca. 4 Jahren werden diese Erkundungen von den Kindern in aktive Rollenspiele, wie zum Beispiel „Mutter, Vater, Kind“ oder „Arzt spielen“ eingebaut. Diese Spiele werden unter Gleichaltrigen mit ähnlichem Entwicklungsstand gespielt.

Auf Grund der räumliche und personellen Voraussetzungen können wir diesen Entwicklungsschritt in unserer Kindertagesstätte nicht ausreichend beaufsichtigen.

Finden Körpererkundungsspiele zwischen Kindern statt, beendet die pädagogische Fachkraft das Spiel der Kinder, um Grenzverletzungen vorzubeugen.

Grundlegend gelten bei uns folgende Regeln:

- Nein ist nein und Stopp ist Stopp – das Spiel darf jederzeit unterbrochen/beendet werden
- Niemand steckt sich selbst oder einem anderen etwas in seine/ihre Körperöffnungen
- Keiner tut dem anderen weh
- Hilfe zu holen ist kein „petzen“

Die Regeln werden mit den Kindern regelmäßig besprochen und bei Bedarf angepasst oder erweitert.

Die Eltern der beteiligten Kinder werden beim Abholen über das Spiel der Kinder informiert, auch wenn keine Regelverletzung stattgefunden hat. Die Situation wird im Übergabebuch der Gruppe schriftlich dokumentiert (Datum, Beteiligte Kinder, kurze Darstellung des Spielverlaufs und der Maßnahmen, wie Elterngespräch und Gespräche mit den Kindern)

Die pädagogischen Fachkräfte stärken die Selbstwirksamkeit der Kinder, indem Sie sie beim Aufzeigen ihrer Grenzen unterstützen. Fühlt sich ein Kind bedrängt, soll es deutlich seine Hand heben und „Stopp (lass mich in Ruhe)“ oder „Nein (ich möchte das nicht)“ sagen. Den anderen Kindern wird immer wieder erklärt, dass die Grenzen eines anderen jederzeit geachtet werden müssen.

Um den Freiraum und den Schutz der Kinder zu gewähren, haben wir folgende Ergänzungsregeln für Erwachsene im Team festgelegt:

- Bei Intervention nicht „schimpfen“, sondern den Kindern die Regeln erneut erklären

- Von Kinder aufgezeigte Grenzen werden von den Fachkräften wahrgenommen und akzeptiert
- Fachkräfte zeigen ihre eigenen Grenzen auf und stehen für diese ein

3.1.2 Geschlechterbewusste Pädagogik

Im Rahmen eines inklusiven Bildungsverständnisses werden die Kinder der Kita Hildegardstift von den Fachkräften in ihrer Entwicklung einer individuellen Geschlechtsidentität unterstützt.³ Hierzu wird eine Lernumgebung geschaffen, die möglichst frei von Geschlechterstereotypen ist. Spielmaterialien, Verhaltensweisen und Kleidung werden von den Fachkräften nicht als „typisch männlich/weiblich“ zugeordnet. Das Spielmaterial wird möglichst geschlechtsneutral ausgewählt, bzw. werden Mädchen und Jungen gleichermaßen zur Nutzung aller Spielbereiche und -materialien (wie zum Beispiel der Puppenecke oder des Bauteppichs) angeregt. Bei der Auswahl von Bilderbüchern wird auf die Darstellung von vielfältigen Geschlechterrollen und Familienformen geachtet. Bilderbücher, die traditionelle Geschlechterbilder vermitteln (z.B. Bücher über Baustellen in denen nur männliche Bauarbeiter zu sehen sind), werden gemeinsam mit den Kindern betrachtet und als Gesprächsanlass über Geschlechterrollen genutzt.⁴

Die Kinder erleben in der Kita Fachkräfte beider Geschlechter mit verschiedenen Stärken und Schwächen, die Ihnen damit unterschiedliche Geschlechterrollen zur Orientierung vorleben.

4. Interventionsmaßnahmen

Interventionsmaßnahmen beschreiben konkrete Handlungsstrategien, die die Einrichtung ergreift, wenn übergreifige Verhaltensverweisen oder problematische Situationen innerhalb oder außerhalb der Kita wahrgenommen werden. Sie müssen einem festen Handlungsablauf folgen, der gewährleistet, dass alle relevanten Akteure bzw. Instanzen einbezogen werden.

Wir nehmen jeden Verdacht und jedes Anzeichen auf eine Grenzverletzung bei den uns anvertrauten Kindern ernst. Wir arbeiten solche Verdachtsmomente gemäß dem Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auf.

Die Leitung ist über einen Verdachtsmoment sofort zu informieren, sie informiert den Träger.

Bei Verdacht gegen die Leitung wenden sich die Mitarbeitenden an die stellvertretende Leitung

3 Focks, Petra: Starke Mädchen, starke Jungen, S. 9ff, Herder Verlag, Freiburg 2016

4 Focks, Petra: Starke Mädchen, starke Jungen, S. 23, Herder Verlag, Freiburg 2016

und/oder direkt an die/den Träger.

Jeder Verdacht wird vertraulich und sensibel behandelt. Es gilt einerseits die Unschuld des/der Betroffenen anzunehmen, solange keine Schuld festgestellt wurde, gleichzeitig hat der Schutz der Kinder die höchste Priorität.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfolgt zunächst eine Risikoeinschätzung durch die Leitung und die pädagogischen Fachkräfte, bei der alle Auffälligkeiten und Wahrnehmungen derjenigen Personen gesammelt werden, die in engem Kontakt zu dem betroffenen Kind oder den Kindern stehen. Neben verbalen Äußerungen des Kindes müssen auch nonverbale Signale oder Reaktionen der Kinder wahr- und ernst genommen werden. Diese Informationen, insbesondere Beobachtungen, werden schriftlich dokumentiert.

Anschließend wird analysiert, ob sich die Anhaltspunkte bzw. Verdachtspunkte bestätigen, unbegründet sind, oder teilweise bewahrheiten. Die Situation wird weiter beobachtet und analysiert und die Gefährdungseinschätzung konkretisiert.

Schließlich werden die gesammelten Informationen der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft (Stand Frühling 2026: Herr Tobias Graupner, InSoFa des Kirchenkreises) vorgelegt, und mit dieser das weitere Vorgehen besprochen.

Externe Fachkräfte, Institutionen oder Ämter, wie z.B. das Landesjugendamt, der Allgemeine soziale Dienst, die Polizei oder Ärzte*innen werden ggf. mit einbezogen.

Der Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung beschreibt die Vorgehensweise und Bearbeitung im Verdachtsfall und enthält alle durchzuführenden Maßnahmen, die der Aufklärung und Aufarbeitung dienen.

Wird der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung nach abgeschlossener Untersuchung nicht bestätigt, muss die Rehabilitation der betroffenen Personen erfolgen.

5. Verhaltenskodex

Wir leben in unserer Einrichtung eine Kultur des Miteinanders. Unser Handeln basiert auf der Annahme jedes Menschen als Geschenk Gottes. Dementsprechend ist ein wertschätzender Umgang in jeder Situation für uns unabdingbar. Unser Verhaltenskodex dient der Sicherstellung des professionellen Umgangs mit Kindern.

Der Verhaltenskodex ist eine dienstliche Weisung. Bei Verletzung der hier aufgeführten Verhaltensregeln und Grundregeln unserer Arbeit drohen arbeitsrechtliche Konsequenzen.

„Auf dich vertrau ich...“ Verhaltenskodex der Evangelischen Jugend in Sachsen ist für alle hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Landeskirche verpflichtend und wird unterschrieben der Personalakte beigefügt. Missbräuchliches Verhalten soll verhindert und transparente Strukturen geschaffen werden. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl hat höchste Priorität und ist gemeinsames Anliegen aller in der Arbeit mit ihnen. Persönliche Nähe und Gemeinschaft darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

5.1 Verantwortlicher Macht-Gebrauch

Die natürliche Überlegenheit und die unterschiedlichen Lebenserfahrungen stellen ein automatisches Ungleichgewicht in dem Machtverhältnis von Kindern und Erwachsenen dar. Besonders verstärkt wird diese Hierarchie durch den Erziehungsauftrag der Eltern, bzw. in Übertragung der pädagogischen Fachkräfte und das damit einhergehende Abhängigkeitsverhältnis der Kinder.

Der Gebrauch dieser Macht im Alltag mit den Kindern ist uns bewusst. Insbesondere in Situationen, in denen wir unsere Macht gegen den Willen der Kinder ausüben, z.B. ein Kind im Winter keine Schneehose anziehen möchte, ist eine hohe fachliche Reflexion in Form von pädagogischer Legitimierung erforderlich.

Um den Kinder Orientierung zu geben, gibt es in der Kita verbindliche Regeln. Manche Regeln gelten für alle Kinder, wie zum Beispiel im Innenbereich Hausschuhe zu tragen oder nicht mit Spielsachen zu werfen. Andere Regeln sind gruppenspezifisch, wie zum Beispiel wie viele Kinder in der Lego-Ecke spielen dürfen, oder was an welchen Platz gehört. Alle Regeln werden mit den Kindern besprochen und bei Bedarf wiederholt, reflektiert und angepasst.

Schwierige Situationen werden im Team reflektiert und ggf. mit den Kindern besprochen. In Situationen akuter, aus Sicht der anderen Fachkraft unangemessener Machtausübung, ist diese dazu angehalten, die Situation zu „entschärfen“ und so unverzüglich wie möglich in ein reflektierendes Gespräch mit der Kollegin/dem Kollegen zu gehen.

Konflikte mit und unter den Kindern werden in unserer Kindertagesstätte gewaltfrei gelöst. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder dahingehend beim Umgang mit und der Lösung von Konflikten.

Der Einsatz von Strafen/Sanktionen, wie zum Beispiel einer „Auszeit“ außerhalb des Gruppengeschehens, ist für uns die Ausnahme. Eine solche Sanktion muss im direkten Bezug zum Verhalten des Kindes stehen, dem Entwicklungsstand und dem Verhalten des Kindes angemessen und für das Kind plausibel sein. Das Kind ist dabei zu begleiten. Jede Form von Gewalt, Nötigung und Drohung ist untersagt.

Das Machtverhältnis ins besonders bei der Befriedigung der Grundbedürfnisse für den Schutz der Kinder relevant, weshalb im folgenden die Bereiche Essen und Schlafen gesondert dargestellt werden sollen:

5.1.1 Aufnahme von Mahlzeiten

Die Kinder essen bei uns Frühstück, Mittag und Vesper. Das Frühstück bringen die Kinder in der Regel von zu Hause mit, das Mittagessen und die Vesper werden über einen Essensanbieter in der Kita gestellt. Wir bestärken die Kinder von Beginn an in der selbstbestimmten Aufnahme ihrer Mahlzeiten. Hierbei ist uns die ausgewogene und gesunde Ernährung wichtig, weshalb wir die Eltern bitten, nur gesunde Lebensmittel mitzugeben. Bei der Auswahl des Mittagessens und der Vesper achten wir ebenfalls auf die ausgewogene Ernährung, wobei wir die Wünsche der Kinder ebenfalls mit einbeziehen.

Die Kinder füllen sich ihr Essen bereits in der Krippe eigenständig auf, sodass sie früh lernen können, welche Menge sie essen möchten. Die Kinder entscheiden selbst, was sie auf ihrem Teller haben möchten. Das natürliche Sättigungsgefühl der Kinder nehmen wir ernst und akzeptieren dies.

5.1.2 Mittagsschlaf

In unserer Einrichtung haben alle Kinder die Möglichkeit, ihrem Bedürfnis nach Ruhe und Schlaf nachzukommen.

In der Krippe legen sich alle Kinder mittags hin, hierfür stehen für kleinere Kinder Weidenkörbchen zur Verfügung, größere Kinder nutzen Matratzen. Die Kinder werden mit einem Ritual im Schlafraum in die Ruhephase begleitet. In der Phase des Einschlafens sind mehrere Fachkräfte im Schlafraum, um die Kinder individuell begleiten zu können (z.B. Hand halten). Wenn die Kinder wach und unruhig werden, dürfen sie aufstehen und werden im Gruppenzimmer betreut.

Im Kindergarten gibt es Schlafgruppen, in denen die Kinder sich auf ihren Matratzen hinlegen. Die Ruhephase wird ebenfalls mit einem Ritual, in der Regel einer Geschichte, eingeführt. Die Räume sind nicht komplett verdunkelt. Die Kinder können schlafen oder sich nur ausruhen. Wir achten darauf, dass die Kinder sich ruhig verhalten, sodass alle die Möglichkeit zum Schlafen haben. Kinder, die weniger Ruhezeit benötigen, dürfen ab 13.30 Uhr wieder aufstehen.

Alle Kinder schlafen in Unterwäsche oder Schlafanzügen, je nach Vorlieben der Kinder. Die Bettdecken oder Schlafsäcke bringen die Eltern von zu Hause mit, sodass die Kinder einen gewohnten Geruch und Art der Schlafstätte haben.

Es gibt im Kindergarten parallel zu den Schlafgruppen auch die Möglichkeit, dass Kinder sich im Gruppenzimmer ruhig beschäftigen, zum Beispiel mit Gesellschaftsspielen, Einzelarbeiten oder

auch bei gezielten Angeboten. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, sich im Gruppenraum ebenfalls auszuruhen, hierfür stehen Matratzen zur Verfügung. Der Wechsel in diese Gruppe erfolgt durch die Fachkräfte, in Rücksprache mit den Eltern. Dieses Angebot richtet sich überwiegend an Kinder im letzten (und vorletzten) Kindergartenjahr, die kein tägliches Schlafbedürfnis mehr haben und in der Lage sind, sich für diesen Zeitraum ruhig und selbstständig zu beschäftigen. Alle Gruppen werden durch je eine pädagogische Fachkraft begleitet.

5.2 Umgang mit Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Kindern im Alter von 1-6 Jahren ist die emotionale und körperliche Nähe von Fachkräften zu Kindern unabdingbar. Sie ist ein Ausdruck der Bindung, die die Voraussetzung für unsere pädagogische Arbeit darstellt. Die Grenzen von Kindern sind hierbei in jedem Fall einzuhalten.

Die Berührung von Kindern in ihrem Intimbereich ist den Fachkräften grundsätzlich untersagt. Die in Pflegesituationen (Wickeln, Begleitung des Toilettenganges) notwendigen Berührungen führen wir achtsam und sprachlich begleitet durch. Im alltäglichen Körperkontakt achten wir darauf, die Kinder nicht unnötig am Po, der Brust oder im Bereich der (inneren) Oberschenkel zu berühren. Der enge Körperkontakt (z.B. ein Kind, das auf dem Schoß sitzt) ist grundsätzlich nur auf Wunsch des Kindes, zum Zweck und für die Dauer des Wunsches erlaubt, wie zum Beispiel zur Pflege oder um Trost zu spenden.

Die Nutzung von privaten Handys und Kameras ist untersagt. Zur Dokumentation durch Fotos sind die I-Pads/Kameras der Kindertagesstätte zu verwenden.

Die Auswahl von Fotos (und Filmen) muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander getroffen werden. Die Kinder dürfen nicht im unbekleideten Zustand fotografiert werden.

Neben der verbalen Äußerung haben die Fachkräfte insbesondere auf nonverbale Signale der Kinder zu achten. Das Küssen von Kindern ist untersagt. „Kussversuche“ der Kinder sind abzuwehren, verbunden mit der Erklärung, dass diese intime Handlung in die Familie und den engen Freundeskreis gehört. Dies gilt ebenfalls für den Versuch von Kindern, ihre Hände unter die Kleidung der Fachkraft zu stecken (z.B. in den Ausschnitt des T-Shirts), auch dieser wird erklärend unterbunden.

Auch die Fachkräfte haben das Recht und die Pflicht körperliche Grenzen aufzuzeigen. Sie haben eine natürliche emotionale Distanz zu den Kindern zu wahren.

5.3 Umgang der Mitarbeitenden untereinander

Gemäß unserem christlichen Selbstverständnis nehmen wir einander vorbehaltlos an. Wir gebühren einander denselben Respekt und dieselbe Wertschätzung, mit der wir den Kindern begegnen.

Wir sehen uns als Team, das gemeinsam einen Bildungsauftrag erfüllt. Die fachliche Zusammenarbeit, steht im Mittelpunkt und die Kinder mit ihren Eltern im Fokus unserer Arbeit. Die regelmäßige Reflektion ist eine wesentliche Voraussetzung, und der hierfür erforderliche offene, wertschätzende und vertrauensvolle Umgang miteinander ist unsere Grundlage.

Ein freundlicher Umgangston und konstruktive Kritik gehören für uns ebenso selbstverständlich zum Alltag wie der persönliche Austausch. Hierbei achtet jeder auf seine eigenen Grenzen zwischen dem beruflichen und privaten Kontakt. Aufgezeigte Grenzen sind von Jedem/r jederzeit einzuhalten.

5.4 Sprachgebrauch

Die Kommunikation mit Kindern und Eltern erfolgt in einer wertschätzenden und der Lebenssituation der Eltern und dem Entwicklungsstand des Kindes angepassten Sprache. Kraftausdrücke werden nicht genutzt.

Kinder werden mit ihrem Rufnamen und nicht mit Kosenamen angesprochen.

6. Strukturelle Präventionsmaßnahmen

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden haben dem Träger ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die Aktualisierung erfolgt mindestens alle 5 Jahre.

Regelmäßig ehrenamtlich tätige Personen, die zum Beispiel zum Vorlesen in die Einrichtung kommen, werden ebenso aufgefordert ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Die Einführung in das Kinderschutzkonzept wird jährlich im Rahmen einer Dienstbesprechung wiederholt.

Im Rahmen von Teamtagen und/oder Dienstbesprechungen wird das vorliegende Kinderschutzkonzept spätestens alle 3 Jahre auf seine Aktualität überprüft. Kommt es vor Ablauf dieser Frist zu einer Kindeswohlverletzung durch eine/n Mitarbeitenden, ist das Kinderschutzkonzept umgehend zu überarbeiten.

6.1. Personalgewinnung und Weiterbildung

Die Personalgewinnung erfolgt über regelmäßig aktualisierte Stellenausschreibungen.

Nach Vorauswahl erfolgen gemeinsam mit dem Träger (Mitglieder*innen des Kirchenvorstandes) Bewerbungsgespräche mit den Bewerber*innen und bei Eignung deren Anstellung. Während der 6-monatigen Probezeit erfolgt ein Gespräch mit der/dem Mitarbeitenden und ggf. die weitere Beschäftigung.

Es finden regelmäßige Mitarbeiter*innengespräche statt. Jährlich werden verpflichtend Teamsupervisionen in Kleinteams und für die Leitung, bei Bedarf auch kollegiale Fallberatung, angeboten.

Männer und Frauen werden bei uns gleichberechtigt eingestellt und übernehmen dieselben Aufgaben. Wir erheben keinen „Generalverdacht“ gegen männliche pädagogische Fachkräfte.

Den Mitarbeitenden stehen Informationsmaterialien zum Thema Kinderschutz und Sexualpädagogik zur Verfügung. Für die Arbeit mit den Kindern sind ausreichend Bilderbücher zu den Themenbereichen (Gefühle, Mein Körper, Umgang mit Grenzverletzungen, ...) vorhanden. Die Eltern werden bei Bedarf in Gesprächen mit Informationen versorgt.

Themen für Fort- und Weiterbildungen richten sich nach den Wünschen und dem Bedarf der Fachkräfte.

6.2. Beschwerdemanagement

Kinder, Eltern und Mitarbeitende haben jederzeit die Möglichkeit sich mit Anfragen und Beschwerden, mündlich oder schriftlich, möglichst nicht anonym, an die pädagogischen Fachkräfte, die Leitung und den Träger zu richten. Die Anliegen und Beschwerden sollten zeitnah bearbeitet und eine Klärung angestrebt werden. Sie werden zur Verbesserung von Abläufen und zur Steigerung der Zufriedenheit aller genutzt.

Eltern können z.B. das Beschwerdeformular nutzen.

7. Umgang mit Gewalt von Kindern

Kommt es zu Gewalt unter Kindern, greifen die pädagogischen Fachkräfte regulierend in den Konflikt ein. Die Gewalt wird unterbunden und der Konflikt mit allen beteiligten Kindern besprochen und nach Möglichkeit aufgelöst.

Bei Übergriffen unter Kindern im Rahmen von Körpererkundungsspielen sind folgende Merkmale entscheidend für das Eingreifen einer Fachkraft:

- Wenn ein Kind seine natürliche oder emotionale Überlegenheit über ein anderes Kind

ausnutzt;

- Wenn ein Kind Druck auf ein anderes Kind ausbaut („Wenn du das nicht machst, bist du nicht mehr mein Freund“);
- Wenn ein Kind ein anderes Kind körperlich oder seelisch verletzt;
- Wenn die Grenzen eines Kindes („Stopp“) nicht beachtet werden;
- Wenn die Regeln für Körpererkundungsspiele missachtet werden

Auf Grundlage unseres Wissens über die kindliche Sexualität sind übergriffige Kinder für uns keine „Täter“ und die Grenzüberschreitungen unter Kindern kein Missbrauch.

Grenzverletzungen werden thematisiert und die Regeln erneut besprochen. Die Eltern aller beteiligten Kinder werden informiert.

Anhang

- Verhaltenskodex
- Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung
- QM 9.5. Umgang mit Beschwerden der Eltern – Beschwerdeformular
- QM 4.12 Reflexion kritischer Situationen
- QM 4.13. Rehabilitation nach Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung und abgeschlossener Untersuchung

Literaturangaben

Focks, Petra: Starke Mädchen, starke Jungen – Genderbewusste Pädagogik in der Kita; Herder Verlag, Freiburg im Breisgau 2016.

Maywald, Jörg: Sexualpädagogik in der Kita; 3. überarbeitete Auflage; Herder Verlag; Freiburg im Breisgau 2018

Kinderschutzkonzept der Malteser Kita St. Marien, Malteser Norddeutschland gGmbH, Flensburg, Stand 16.12.2019.

SGB VIII

„Auf dich vertrau ich...“

Verhaltenskodex der Evangelischen Jugend in Sachsen

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit in der Evangelischen Jugend in Sachsen darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
3. Ich versuche, die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen transparent mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.
4. Ich achte auf die persönlichen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen, nehme diese bewusst wahr und ernst. Ich respektiere die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.
5. Ich verzichte auf abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
6. Ich habe in Ausübung meiner Rolle als Leiterin oder Leiter oder als sonstiger Mitarbeitender eine besondere Vertrauensposition gegenüber Kindern und Jugendlichen. Ich werde in keinem Fall diese Position missbrauchen für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.
7. Ich habe die Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verhinderung von Gewalt zur Kenntnis genommen und werde mich daran halten. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
8. Grenzübertritte durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen, bei Angeboten und Freizeiten nehme ich nicht hin. Ich weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Vertrauensperson / Verantwortlichen auf der Leitungsebene ich mich wenden kann.

Ich bin auf die Bedeutung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im Rahmen dieses Verhaltenskodex hingewiesen worden.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

.....
Ort/ Datum

Name/Vorname

geboren am

Unterschrift

Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

<p>1. Information der Leitung und / oder des Trägers</p> <p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Sachverhalt ist erfasst - Betroffene und Träger sind in Kenntnis gesetzt - aber: Vertraulichkeit ist gewahrt <p>Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informiert wird nur der/die für die Kita zuständige Pfarrer*in/Personalverantwortliche des Trägers und die Leitung der Kita - Verdacht bzw. Beschwerde und alle weiteren Schritte werden schriftlich dokumentiert - Beschuldigte werden informiert soweit es die Aufklärung nicht gefährdet - Ist die Leitung selbst beschuldigt, wird sie als Betroffene informiert und ist automatisch für das gesamte Verfahren von den Aufgaben der Leitung entbunden. Diese übernimmt zunächst der Träger. - Der Träger beruft eine Beratung zu Schritt 2 ein. 	<p>1. Information der Leitung und / oder des Trägers</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Gefährdungseinschätzung und Sofortmaßnahmen 3. Gefährdungseinschätzung und Sofortmaßnahmen 4. Aufklärung und Bewertung 5a. Bei bestätigtem Verdacht Maßnahmen ergreifen 5b. Bei nicht bestätigtem Verdacht: Rehabilitationsverfahren und ggf. weitere notwendige Maßnahmen 6. Transparenz herstellen 7. Nachhaltige Aufarbeitung und Meldung an das LJA
<p>2. Gefährdungseinschätzung und Sofortmaßnahmen</p> <p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung, inwieweit der Verdacht durch Indizien oder Beweise begründet ist oder ggf. direkt ausgeräumt werden kann. - Entscheidung über Sofortmaßnahmen <p>Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Information und Anhörung des/der Betroffenen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Information der Leitung und / oder des Trägers 2. Gefährdungseinschätzung und Sofortmaßnahmen 3. Gefährdungseinschätzung und Sofortmaßnahmen 4. Aufklärung und Bewertung 5a. Bei bestätigtem Verdacht Maßnahmen ergreifen 5b. Bei nicht bestätigtem Verdacht:

Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

<ul style="list-style-type: none"> - Nur die bis dahin informierten Personen werden daran beteiligt. - Sollte eine sichere Einschätzung nicht möglich sein, kann schon jetzt die insoweit erfahrene Fachkraft angefragt werden (s.4.). - Zum Ende der Beratung wird Entscheidung über Sofortmaßnahmen und weitere Schritte getroffen. Auch wenn der Verdacht bereits jetzt widerlegt ist, sind die Schritte 5b-7 zu prüfen. 	<p>Rehabilitationsverfahren und ggf. weitere notwendige Maßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Transparenz herstellen 7. Nachhaltige Aufarbeitung und Meldung an das LJA
<p>3. Gefährdungseinschätzung und Sofortmaßnahmen</p> <p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einleitung erforderlicher Sofortmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> o Zum Schutz der Opfer vor weiterer Gefährdung o und ggf. vor langfristigen Schäden (Unterstützungsangebote) o Zur Sicherung der Vertraulichkeit für alle Betroffenen. <p>Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die grundsätzliche Entscheidung über Sofortmaßnahmen trifft die/der Pfarrer*in nach Beratung mit LT ... basierend auf der ersten Gefährdungseinschätzung. - Versetzung, Beurlaubung, oder sofortige Kündigung werden vom Personalverantwortlichen des Trägers angeordnet. Im Falle einer Abwesenheit trifft die nächst höhere Dienststelle/ die dafür benannte Vertretung die Entscheidung. Die ZPers ist zwingend einzubeziehen. - Entscheidungskriterien wenn der Verdacht plausibel ist und im Fall einer Bestätigung <ul style="list-style-type: none"> o mindestens zu einer Abmahnung oder mehr führen würde > Sofortige Beurlaubung o maximal zu einer Abmahnung führen würde > Interne (vorläufige) Versetzung - Information aller Betroffenen über die Sofortmaßnahmen erfolgt umgehend - Betroffenen Familien werden ggf. weitergehende Hilfen angeboten 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Information der Leitung und / oder des Trägers 2. Gefährdungseinschätzung und Sofortmaßnahmen 3. Gefährdungseinschätzung und Sofortmaßnahmen 4. Aufklärung und Bewertung 5a. Bei bestätigtem Verdacht Maßnahmen ergreifen 5b. Bei nicht bestätigtem Verdacht: Rehabilitationsverfahren und ggf. weitere notwendige Maßnahmen 6. Transparenz herstellen 7. Nachhaltige Aufarbeitung und Meldung an das LJA

Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

<ul style="list-style-type: none"> - Information Elternrat/Eltern und Öffentlichkeit nur, wenn erforderlich (Vorlagen s. ...) 		
<p>4. Aufklärung und Bewertung</p> <p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fundierte Einschätzung der Gefährdungslage - Abschließende Bewertung (Vorfall belegt, widerlegt, nicht zu klären) - Klarheit über die weiteren Schritte <p>Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - T + LT führen Einzelbefragungen durch und sammeln ggf. aus weiteren Quellen alle verfügbaren Informationen zu dem Fall - Vertraulichkeit ist dabei weiterhin zu sichern - Schriftliche Dokumentation, Protokolle sollten jeweils mit Unterschrift aller Anwesenden bestätigt werden - Einbeziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft <ul style="list-style-type: none"> o Für Leipzig: 1. Ansprechpartner Kinderschutzbeauftragte*r des Kirchenbezirkes, bei Nichterreichbarkeit die/der Kinderschutzbeauftragte*r der Diakonie Leipzig - Abschließend erfolgt die gemeinsame Risiko und Ressourcenabschätzung, Beschluss über Maßnahmen 		<ol style="list-style-type: none"> 1. Information der Leitung und / oder des Trägers 2. Gefährdungseinschätzung und Sofortmaßnahmen 3. Gefährdungseinschätzung und Sofortmaßnahmen <p>4. Aufklärung und Bewertung</p> <p>5a. Bei bestätigtem Verdacht Maßnahmen ergreifen</p> <p>5b. Bei nicht bestätigtem Verdacht: Rehabilitationsverfahren und ggf. weitere notwendige Maßnahmen</p> <p>6. Transparenz herstellen</p> <p>7. Nachhaltige Aufarbeitung und Meldung an das LJA</p>
<p>5a. Bei bestätigtem Verdacht Maßnahmen ergreifen</p> <p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Abwendung der 	<p>5b. bei nicht bestätigtem Verdacht: Rehabilitationsverfahren und ggf. weitere notwendige Maßnahmen</p> <p>Ziele:</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Information der Leitung und / oder des Trägers 2. Gefährdungseinschätzung und Sofortmaßnahmen 3. Gefährdungseinschätzung und Sofortmaßnahmen

Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

<p>Gefährdung sind eingeleitet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ggf. inklusive weiterführender Unterstützungsangebote für Opfer - ggf. inklusive Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung Täter*in <p>Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - T + LT: Betroffene werden informiert. - T + LT: Danach <ul style="list-style-type: none"> o Interne Schritte zur Abwendung der Gefährdung, Unterstützung der Opfer o arbeitsrechtliche Schritte o ggf. Anzeige bei Strafverfolgungsbehörden - Ist Täter*in weiterhin in der Einrichtung beschäftigt: <ul style="list-style-type: none"> o Fachliche Qualifizierung einleiten o Maßnahmen zur Rehabilitation einleiten (s. PB) 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschuldigte sind vollumfänglich rehabilitiert - Soweit fachliche Unzulänglichkeiten aufgezeigt wurden, sind Unterstützungsmaßnahmen zur Qualifizierung eingeleitet - Bei Unklarheit ist weitere Beobachtung eingeleitet <p>Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - T + LT: Betroffene werden informiert. - T + LT sprechen dabei Beschuldigten ausdrücklich ihr Vertrauen aus, verweisen ggf. aber auf Qualifizierungsbedarf - T + LT: Danach werden intern notwendige Schritte eingeleitet, v.a. Rehabilitationsverfahren (s.PB) 	<p>4. Aufklärung und Bewertung</p> <p>5a. Bei bestätigtem Verdacht Maßnahmen ergreifen</p> <p>5b. Bei nicht bestätigtem Verdacht:</p> <p>Rehabilitationsverfahren und ggf. weitere notwendige Maßnahmen</p> <p>6. Transparenz herstellen</p> <p>7. Nachhaltige Aufarbeitung und Meldung an das LJA</p>
<p>6. Transparenz herstellen</p> <p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Vertrauen in Träger und Team wird erhalten bzw. wiederhergestellt <p>Regelungen:</p>		<ol style="list-style-type: none"> 1. Information der Leitung und / oder des Trägers 2. Gefährdungseinschätzung und Sofortmaßnahmen 3. Gefährdungseinschätzung und Sofortmaßnahmen 4. Aufklärung und Bewertung

Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

<ul style="list-style-type: none"> - Zunächst Entscheidung darüber, wer welche Informationen erhalten soll. Grundsätzlich wird so viel wie nötig an Informationen herausgeben, aber zum Schutz der Betroffenen so wenig wie möglich. - Danach ggf. Information durch <ul style="list-style-type: none"> o T + LT: der Beschwerdeführenden/ Anzeigenden o T + LT: des Teams o T + LT: aller Eltern o T: der Öffentlichkeit - Ausdrücklich wird dabei eine Aussage zum Vertrauensverhältnis von T + LT zu Beschuldigten getroffen. 	<p>5a. Bei bestätigtem Verdacht Maßnahmen ergreifen</p> <p>5b. Bei nicht bestätigtem Verdacht: Rehabilitationsverfahren und ggf. weitere notwendige Maßnahmen</p> <p>6. Transparenz herstellen</p> <p>7. Nachhaltige Aufarbeitung und Meldung an das LJA</p>
<p>7. Nachhaltige Aufarbeitung und Meldung an das LJA</p> <p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einer Wiederholung wird vorgebeugt - Möglichkeiten der Qualitätsentwicklung werden genutzt - Meldepflicht nach §47 SGB VIII wird entsprochen <p>Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ereignis und Bearbeitung werden auf Schwachstellen und Risiken geprüft und ggf. Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet - Diese Prüfung erfolgt unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung vorlag. Auch unbestätigte Fälle können Handlungsbedarfe anzeigen. - Zu diesem Zweck findet eine Beratung unter Beteiligung des Trägers statt, in diese sind alle einzubeziehen, die an einer Umsetzung von Korrekturmaßnahmen mitwirken müssen - LJA erhält eine anonymisierte Dokumentation des Verdachtes oder Vorfalls sowie der 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Information der Leitung und / oder des Trägers 2. Gefährdungseinschätzung und Sofortmaßnahmen 3. Gefährdungseinschätzung und Sofortmaßnahmen 4. Aufklärung und Bewertung 5a. Bei bestätigtem Verdacht Maßnahmen ergreifen 5b. Bei nicht bestätigtem Verdacht: Rehabilitationsverfahren und ggf. weitere notwendige Maßnahmen 6. Transparenz herstellen 7. Nachhaltige Aufarbeitung und Meldung an das LJA

Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Schritte und Maßnahmen die daraufhin eingeleitet wurden	
--	--

9. Erziehungspartnerschaft mit Eltern

9.5. Umgang mit Beschwerden der Eltern

Ziele	Regelungen	Anmerk./Verantwortung
<ul style="list-style-type: none"> - Eltern wissen, an wen sie sich mit ihrem Anliegen/ihrer Beschwerde wenden können -> kennen die weiterführenden Instanzen, wenn sie den Eindruck haben, mit ihrem Anliegen nicht ernst genommen zu werden - die Päd. Mitarbeitenden und alle Empfänger*innen von Beschwerden fühlen sich sicher im Umgang mit Beschwerden: Zuständigkeiten, Abfolge, Einordnung, Dokumentation - Beschwerden werden zur Verbesserung von Abläufen und zur Steigerung der Zufriedenheit aller genutzt 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschwerden sollen von den Eltern zuerst direkt an die Person gerichtet werden, die betroffen ist (z.B. Päd. Fachkraft) <pre> graph TD Start[Start: Eltern sind unzufrieden] --> Q1{Betrifft es nur eine Päd. Fachkraft?} Q1 -- ja --> A1[Päd. Fachkraft bespricht Anliegen und vereinbart Lösung mit den Eltern] A1 --> Q2{Zufriedenstellende Lösung des Anliegens?} Q2 -- ja --> A2[Päd. Fachkraft informiert ggf. Team und Leitung] Q1 -- nein --> A3[Päd. Fachkraft bzw. Leitung gibt Eltern Beschwerdeformular mit Bitte, es auszufüllen] A3 --> A4[Päd. Fachkraft leitet Formblatt weiter] A4 --> A5[Leitung entscheidet über weiteres Vorgehen, ggf. Beratung im Team] A5 --> A6[Leitung informiert Eltern und Team über Entscheidung, ggf. auch Elternbeirat] </pre>	<p>betroffene Eltern, Päd. Fachkräfte bzw. Leitung</p>

Freigabe LT	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Leitung	A.Sarakacianis, D.Kohlsdorf	2	23.07.2020	1 von 1

9. Erziehungspartnerschaft mit Eltern

9.5. Umgang mit Beschwerden der Eltern - Beschwerdeformular

Eingangsdatum:

Eingangsbemerkung

Liebe Eltern,

wir sind stets bemüht, auch zu Ihrer Zufriedenheit zu arbeiten. Sollten Sie ein Anliegen haben, das Sie nicht mit einer Pädagogischen Fachkraft klären können, nutzen Sie bitte dieses Formular, um Ihr Anliegen zu schildern. Sie können es bei einer Pädagogischen Fachkraft oder direkt bei der Leitung abgeben. Wir kontaktieren Sie, sobald wir Ihr Anliegen bearbeitet haben.

Wir möchten Ihre Anregungen zur **Verbesserung von Abläufen** und zur **Steigerung der Zufriedenheit** aller nutzen. Vielen Dank

Das Team der Kita Hildegardstift

Name und Erreichbarkeit (Tel./Mail):

Thema der Beschwerde:

Erläuterung (ggf. Ort, Zeitpunkt, betroffene Personen, Lösungsvorschlag):

Datum und Unterschrift:

Freigabe LT	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Leitung	A.Sarakacianis, D.Kohlsdorf	2	23.07.2020	1 von 1

4. Personalentwicklung

4.12. Reflexion kritischer Situationen

Ziele	Regelungen	Anmerk./ Verant- wortung
1. Die Fachkräfte reflektieren regelmäßig selbst bzw. haben die Möglichkeit, ihr Erziehungsverhalten miteinander zu reflektieren.	Es ist erwünscht, dass sich die Fachkräfte gegenseitig nach schwierigen Situationen fragen bzw. solche Situationen gemeinsam reflektieren.	PF
2. Kindeswohlgefährdungen, die in der Einrichtung geschehen sind, werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgearbeitet.	Liegt nach erster Einschätzung eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Leitung einzubeziehen.	PF/L
3. Das Team pflegt gemeinsam einen dem Leitbild entsprechenden Umgang untereinander und mit den Kindern.	Wir ermutigen Kinder, vorzubringen was ihnen gefällt und was ihnen nicht gefällt (siehe auch Beteiligung von Kindern), z.B. im Morgenkreis. Die Wünsche und Anmerkungen der Kinder sind zu dokumentieren, reflektieren und weiter zu bearbeiten, z.B. umzusetzen. Die an einer Reflexion Beteiligten entscheiden im Ergebnis über das weitere Vorgehen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Fall ist ausreichend geklärt. Es erfolgt eine Notiz zu dem Vorfall. ○ Es besteht Klärungsbedarf im Team. Der Vorfall und die erste Reflexion sind z.B. im Gruppenbuch zu dokumentieren. ○ Es besteht Klärungsbedarf mit der Leitung. Die Leitung entscheidet über das weitere 	PF/L

Freigabe LT	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Leitung	K.Gärlich	2	27.12.2023	1 von 2

4. Personalentwicklung

Ziele

Regelungen

Anmerk./ Verant- wortung

Vorgehen.

PF... Pädagogische Fachkräfte
L..... Leitung

Freigabe LT	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Leitung	K.Gärlich	2	27.12.2023	2 von 2

4. Personalentwicklung

4.13. Rehabilitation nach Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung und abgeschlossener Untersuchung

Ziele	Regelungen	Anmerk./ Verant- wortung
1. <i>Die Betroffenen werden rehabilitiert. Alle Beteiligten werden beim Wiederaufbau von Vertrauen unterstützt.</i>	1 Verantwortlich ist der Träger. Die Durchführung obliegt der Kita-Leitung in Absprache/ Zusammenarbeit mit dem Träger.	T/LT
2. <i>Insbesondere wird dem Aufkommen übler Nachrede vorgebeugt. Eine einheitliche Sprachregelung findet Anwendung.</i>	2 Dem Verfahren wird die angemessene Zeit und der passende Rahmen eingeräumt. Dafür werden den Betroffenen und/oder dem Team zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt.	T LT/T
3. <i>Transparenz zu ergriffenen Maßnahmen gegenüber allen bereits Beteiligten sowie allen, die davon betroffen sind, ist hergestellt.</i>	3 Leitung und Träger informieren das Team über vorgesehene Maßnahmen bei einem gemeinsamen Auftakt, z.B. im Rahmen einer Dienstberatung.	LT/T
4. <i>Einer Wiederholung von Fehlern wird gegebenenfalls vorgebeugt.</i>	4 In Absprache mit den Betroffenen wird das Verfahren durch eine symbolische oder rituelle Handlung abgeschlossen. Die Form kann in unterschiedlicher Weise, z.B. als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Andacht etc. erfolgen.	T
	5 Sollten für Betroffene unzumutbare Kosten entstanden sein, die nicht anderweitig erstattet werden, so prüft der Träger, inwieweit er dafür aufkommt.	LT
	6 Schritte und Ergebnis werden dokumentiert. Die Aufbewahrung erfolgt in einer gesonderten Ablage unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.	

Freigabe LT	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Leitung	K. Gärlich	2	27.12.2023	1 von 1